

Jugendordnung

§1 Zuständigkeit und Mitgliedschaft

(1)

Die Jugendordnung ist Grundlage für die Jugendabteilung der VIERLÄNDER SCHÜTZENGESELLSCHAFT v. 1592 e. V., diese wird nachfolgend als Jugendabteilung der VSG bezeichnet.

(2)

Zur Jugendabteilung der VSG gehören alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 8. Lebensjahr bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie die nach Satzung dieser Jugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

(3)

Der Jugendleiter (Jugendwart), dessen Stellvertreter und die im Jugendbereich tätigen Betreuer/Trainer in der VSG sind automatisch auch Mitglied in der Jugendabteilung und unterliegen nach oben hin keiner Altersbegrenzung.

(4)

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

(5)

in der Jugendabteilung der VSG sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen gelten jedoch in gleicher Weise für männliche und weibliche Personen.

§2 Zweck und Aufgaben

Zweck der Jugendabteilung der VSG ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Jugendabteilung der Vierländer Schützengesellschaft will:

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement Sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit in- und ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken;
- in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher

Jugendordnung

Jugendarbeit in der VSG zu unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und Jugendgesellschaftspolitisch wirken. Die Schützenjugend bekennt sich zu freiheitlicher demokratischer Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§3 Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:
Förderung und Pflege des sportlichen Schießens als Teil der Jugendarbeit

- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- Entwicklung von Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein sowie Toleranz und Verständnis für andere durch die aktive Mitwirkung der Jugendlichen an der Vereinsarbeit.
- Teilnahme an Fortbildungskursen
- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen unter Berücksichtigung der zeitgemäßen Belange der Jugendlichen.
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- Pflege der internationalen Verständigung.

§4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- Die Jugendversammlung
- Der Jugendvorstand

§5 Die Jugendversammlung

(1)

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der VSG. Stimmberechtigt in ihr sind alle Mitglieder der Jugendabteilung (siehe §1).

(2)

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.

- Festlegung von Richtlinien für die Jugendarbeit in der VSG
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
- Beratung und Verabschiedung des Planes zur Verwendung der der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel.

Jugendordnung

- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl der Jugendleiters / der Jugendleiterin
- Wahl der übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes, soweit sie nicht durch andere Gremien gewählt werden.
- Bestätigung der Vertreter der einzelnen Jugendabteilung(en) des Vereins je vertretener Abteilung, je ein Vertreter
- als Beisitzer bzw. deren jeweiliger Stellvertreter im Jugendvorstand, auf Vorschlag der entsprechenden Abteilungen.
- Änderung der Jugendordnung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(3)

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jährlich, spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) der VSG zusammen.

Sie wird mindestens vier Wochen schriftlich vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit bei Bedarf durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung muss der Jugendleiter eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen schriftlich einberufen.

(4)

Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung anwesend ist.

(5)

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Soweit nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied der Jugendabteilung eine geheime Abstimmung beantragt, wird offen per Handzeichen abgestimmt.

(6)

Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der zu Beginn einer beschlussfähigen Jugendversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung erforderlich.

§6 Der Jugendvorstand

(1)

Der Jugendvorstand besteht aus

- Dem Jugendleiter / Der Jugendleiterin
- Dem Jungschützenobmann
- Dem Jugendsprecher / Der Jugendsprecherin

Jugendordnung

– Zwei Beisitzer

(2)

Der Jugendvorstand führt die Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat im Rahmen der Vereinssatzung der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung alle Aufgaben wahrzunehmen, die die Vereinsjugend betreffen.

Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse und Tätigkeiten der Jugendversammlung und dem Vorstand der VSG verantwortlich.

(3)

Der Jugendleiter vertritt den Jugendvorstand nach außen.

Er leitet die Jugendversammlung und die Sitzungen des Jugendvorstandes.

(4)

Für den Jugendvorstand sind alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres wählbar. Für Jugendleiter, Jungschützenobmann und Vereinstrainer gilt diese Altersbegrenzung nach oben nicht.

(5)

Der Jugendvorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, dauernd oder in einzelnen Fällen, weitere Mitglieder der Jugendabteilung heranziehen. Die hinzugezogenen Personen haben im Jugendvorstand kein Stimmrecht.

§8 Sonstige Bestimmungen

Soweit in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung der VSG.

§9 Gültigkeit, Änderungen der Jugendordnung

Diese erstmalige Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung der VSG beschlossen und tritt danach in Kraft. Für Änderungen dieser Jugendordnung gilt §5 Absatz 6.

Hamburg, den 12 Januar 2001

Neu zusammengefasst ohne Änderungen Februar 2023

VIERLÄNDER SCHÜTZGESELLSCHAFT v1592 e. V.

Neuengammer Hausdeich 167

21039 Hamburg